

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Grundwasserfassung "Werdhölzli" der Gemeinden Flaach /

Berg am Irchel (GWR k 1 - 16, Konzessionsmenge 1'200 l/min)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung "Werdhölzli" erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung "Werdhölzli" bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 2'500 des Ingenieurbüros Dr. von Moos, Zürich, vom April 1976. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Bei Strassenbauten sind die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 einzuhalten.
- d) Parkplätze für den Erholungsverkehr sind im Rahmen des revidierten Bauprojektes vom Ingenieurbüro Hofmann + Widmer vom 5. November 1976 gestattet. Auf der neu ausgebauten Waldstrasse durch den Gemeindegewald "Werdhölzli" ist das Parkieren verboten. Die Waldstrasse ist entsprechend zu signalisieren.
- e) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.

- Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- f) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.
- g) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben und Sickerschächten ist verboten.

2. Engere Schutzzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich Lit. b verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- d) Das Erstellen von Parkplätzen und der Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- e) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Jauche, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

Beim Ausbringen von Jauche sollen pro Gabe nicht mehr als 30 m³ je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

- f) Die Verwendung von Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- g) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.

- h) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 : Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- b) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8 : Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 : In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 10: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 11: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Flaach festgesetzt am 5. November 1979.

Der Präsident:



Der Gemeinderatsschreiber:



Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 206
vom 28. Januar 1987